

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Behrendt Rohstoffverwertung GmbH

I Allgemeines

1. Unsere Angebote/Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Die Annahme unserer Leistung gilt als Anerkennung unserer AGB.
2. Im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen gelten diese AGB für künftige Lieferungen auch dann, wenn dies in Zukunft nicht erneut ausdrücklich vereinbart wird.
3. Individuelle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
4. Unsere Angebote sind freibleibend, soweit sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt.
5. Der Auftraggeber/Verkäufer bestätigt, dass er zum Verkauf der Ware berechtigt ist.
6. Im Zuge der Vertragsabwicklung werden (personenbezogene) Daten verarbeitet. Die Regelungen hierzu finden sich in unserer gesonderten Datenschutzerklärung.

II Preise und Zahlungen

1. Alle vereinbarten Preise gelten in Euro und zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sonderleistungen, die nicht ausdrücklich vereinbart wurden, jedoch gesetzlich vorgeschrieben oder durch den Auftraggeber veranlasst wurden, können separat in Rechnung gestellt werden.
2. Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Lieferung gültigen Listenpreisen (Tagespreisen) gem. Aushang im Waagebereich berechnet.
3. Der durch uns in Rechnung gestellte Betrag ist grundsätzlich 10 Tage nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig, wenn nicht besondere Zahlungsziele vereinbart wurden. Soweit dann nicht bezahlt wurde, kommt der Auftraggeber automatisch und ohne weitere Erklärung durch uns einen Tag nach Fälligkeit in Verzug.
4. Bei vereinbarter Gutschrift-Abrechnung durch den Besteller gerät dieser auch dann 10 Tage nach Lieferung in Verzug, wenn er die Gutschrift noch nicht erstellt hat.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns auch aus verschiedenen Aufträgen zu.
6. Bei Annahme von Aufträgen wird die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers vorausgesetzt. Werden uns nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt, die die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, sind wir berechtigt, vor der weiteren Ausführung des Auftrages volle Zahlung oder entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen bzw. nach Setzung einer angemessenen Frist für die volle Zahlung oder Sicherheitsleistung vom Vertrag zurückzutreten. Sollte in diesem Fall schon Abfall in unseren Behältern gelagert sein, werden die Behälter beim Auftraggeber ausgeleert, um die Behälter leer abholen zu können.

III Leistungen Allgemein

1. Angenommen werden ausschließlich Abfälle, die unser Positivkatalog umfasst. Nicht angenommen werden insbesondere radioaktive und explosive Stoffe, Ekel erregende oder ansteckende Abfälle.
2. Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit seiner Angaben in Bezug auf die Zusammensetzung des Abfalls. Unsere Entsorgungspflicht bezieht sich nur auf Abfälle mit der vereinbarten Beschaffenheit. Entspricht der Abfall der vereinbarten Beschaffenheit, erfüllen wir im Auftrag des Auftraggebers dessen gesetzliche Entsorgungspflichten. Weicht die Beschaffenheit der Abfälle vom Inhalt der vereinbarten Beschaffenheit ab, so sind wir berechtigt, die Annahme und Entsorgung dieser Abfälle zu verweigern. Befinden sich die Abfälle bereits in unserem Besitz, so liefern wir nach unserer Wahl die Abfälle an den Auftraggeber zurück oder führen die Abfälle einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung zu. Die Kosten (z.B. Kosten für die Sicherstellung, Verwertung, Analysen, Lade- und Transportkosten) trägt der Auftraggeber. Die rechtliche Verantwortung für die falsch deklarierten Abfälle verbleibt in jedem Fall beim Auftraggeber. Unsere weitergehenden Rechte, z.B. auf Schadenersatz, bleiben unberührt.
3. Das Eigentum geht erst durch die vollständige Zahlung des vereinbarten Entgeltes an uns über. Bei Nichtzahlung des vereinbarten Entgeltes durch den Auftraggeber wird die für die Verwertung bzw. Beseitigung vorgesehene Ware dem Auftraggeber auf dessen Kosten an diesen zurückgeliefert. Ist dieser Abfall bereits durch uns verwertet worden, wird ähnlicher Abfall, der dem gelieferten/abgeholt Abfall in Art und Menge entspricht, an den Auftraggeber zurückgeliefert.
4. Wir sind berechtigt, die von uns zu erbringenden Leistungen ganz oder teilweise durch einen geeigneten Nach- oder Subunternehmer durchführen zu lassen.
5. Wir sind berechtigt, eine andere (ähnliche) verfügbare Behältergröße zu stellen und die Behälter gegebenenfalls auszutauschen.

IV Bereich Containerdienst

1. Der Auftraggeber hat einen geeigneten Abstellplatz für den Container bereit zu stellen und für die gefahrlose Befahrbarkeit der notwendigen Zufahrtswege zum Abstellplatz zu sorgen. Soweit der Container auf öffentlichen Verkehrswegen abgestellt werden soll, hat der Auftraggeber die erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen und für die notwendige

Verkehrssicherung/Beleuchtung/ Absperrung usw. zu sorgen. Nach Aufforderung durch den Auftraggeber übernehmen wir gegen Entgelt diese Aufgaben gern.

2. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Container am Tag der Lieferung und Abholung frei zugänglich ist. Der Auftraggeber trägt die Kosten für von ihm zu verantwortende Wartezeiten oder Leerfahrten.

Es wird eine Dokumentation von vergeblichen Anfahrten und Wartezeiten sowie sonstigen Tätigkeiten (Fahraufträge) angefertigt. Sollte diese nicht vor Ort durch den Auftraggeber unterzeichnet werden, wird sie durch uns spätestens am Folgetag gefaxt. Der Auftraggeber erkennt die Übermittlung per Faxesendung als Zugang an.

3. Der Auftraggeber hat zu gewährleisten, dass der Container nur mit den vereinbarten Sorten beladen wird, das Höchstgewicht nicht überschritten wird, keine Ladung über die Wände herausragt und die Befüllung sachgerecht und gleichmäßig erfolgt.
4. Für Schäden, die beim Auf- oder Absetzen des Containers entstehen, übernehmen wir keine Haftung. Davon sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers und der Gesundheit nicht erfasst. Gleiches gilt für grob fahrlässig und vorsätzlich verursachte Schäden.
5. Für Schäden am Container, die beim Beladen oder während der Abstellzeit des Containers entstehen und nicht durch uns nachweislich schuldhaft verursacht sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
6. Die im Festpreis enthaltene Mietzeit für Container beträgt 5 Tage. Danach wird Miete auf Tagesbasis berechnet.
7. Wird der Container auf Anweisung des Auftraggebers auf fremdem Grund aufgestellt, so hält er uns von allen Ansprüchen Dritter frei. Davon sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers und der Gesundheit nicht erfasst. Gleiches gilt für grob fahrlässig und vorsätzlich verursachte Schäden.
8. Wir haften lediglich für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz unseres Personals in Zusammenhang der genannten Tätigkeiten, die im Auftrag des Auftraggebers erfolgen.
9. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns behördliche Anordnungen, die geeignet sind, die Bedingungen für unsere zu erbringende Dienstleistung zu beeinflussen, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

V Lieferung durch uns

1. Das Abladen des Abfalls und der Transport von der Abladestelle zur Verwertungsstelle gehören zu den Aufgaben des Bestellers und erfolgen auf seine Kosten, auch wenn wir frachtfrei liefern.
2. Etwa notwendig werdende Schutzmaßnahmen haben seitens des Bestellers zu erfolgen. Sie sind im Lieferumfang nicht enthalten.
3. Unsere Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk (ex works) einschließlich Verladung im Werk.
4. Eine Garantie für Sorten- und Legierungsreinheit wird nicht gegeben. Die Lieferung erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
5. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Besteller ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, soweit dies nicht im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung, insbesondere der Mängelbeseitigung, steht.
6. Die Gefahr geht mit dem Absenden des Abfalls auf den Besteller über. Etwaige Rücksendungen des Bestellers erfolgen auf seine Gefahr und auf seine Kosten.
7. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht mit dem Eintritt der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Besteller über.
8. Teillieferungen und Teilberechnungen sind zulässig.
9. Die Lieferungen erfolgen unter erweitertem und verlängertem Eigentumsvorbehalt.

VI Sonstiges

1. Sollten einzelne Regelungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Regelung wird dann durch eine Regelung ersetzt, die der Ungültigen am nächsten kommt.
2. Die gesetzlichen Regelungen des KrWG und des ElektroG in der jeweils aktuellen Fassung sowie die untergeordneten Regelwerke sind Grundlage dieser AGB und müssen von beiden Parteien beachtet werden.
3. Sondervereinbarungen bedürfen der Schriftform.
4. Der Gerichtsstand ist Neumünster